

Hannover, 28.02.2007

Mediation in Niedersachsen weiter ausbauen!

Anhörung im Nds. Landtag zum Antrag der Fraktion der SPD-Drs. 15/3008

Stellungnahme von Prof. Dr.iur. Thomas Trenczek, M.A., Mediator (S.C.Qld.)*

Die Ergebnisse des Modellprojektes scheinen aus der Sicht der Begleitforschung¹ ermutigend zu sein. Bei einem genaueren Hinschauen lassen diese allerdings vor dem Hintergrund auch der internationalen Mediationserfahrungen² durchaus unterschiedliche Bewertungen zu. Einen weiteren (isolierten) Ausbau der Gerichtsmediation kann ich deshalb nicht empfehlen. Im Einzelnen:

Zunächst ein Wort zu einer wesentlichen begrifflichen Klärung: Der Bezeichnung „gerichtsnahe“ Mediation ist im Hinblick auf das niedersächsische Projekt irreführend, wird hier doch Mediation *im* Gericht von Richterinnen und Richtern bei bereits rechtshängigen Streitverfahren durchgeführt. Man müsste deshalb hier genauer von „gerichtsinterner“ oder „integrierter“ Mediation sprechen. Mediation war historisch und ist auch heute noch von seinen Grundsätzen her aber ein **außergerichtliches Konfliktregelungsverfahren** (sog. ADR).³ *Gerichtsnah* wäre das Mediationsverfahren wenn es in Kooperation mit dem Gericht, allerdings nicht durch Richtermediatorinnen und –richter, sondern durch externe Mediatoren durchgeführt werden würde.

Als positives Ergebnis der **Gerichtsmediation** in Niedersachsen kann insbesondere festgehalten werden, dass die Konfliktschlichtung im Rahmen der gerichtlichen Mediation von den Parteien als praktikabel, dauerhaft und nachhaltig sowie die Auswirkungen auf die Beziehung zur gegnerischen Konfliktpartei in den meisten Fällen positiv eingeschätzt wird.⁴ Hervorzuheben ist auch, dass die kognitive und emotionale Belastung durch eine anhaltende Beschäftigung mit dem Konflikt nach einem Mediationsverfahren geringer ist als nach einem Gerichtsverfahren. Schließlich wird auch die prozedurale Fairness hoch eingeschätzt. Die teilnehmenden Richtermediatoren zeigten ein außergewöhnliches persönliches Engagement. Ihnen wird eine insgesamt gute Arbeit bescheinigt und die Gerichtsmediation als ein leistungsstarkes und wirksames zusätzliches Verfahrensangebot der Justiz bewertet, das gegenüber einem streitigen Gerichtsverfahren etliche Vorteile hat. Diese positive Bewertung der Begleitforschung teile ich ausdrücklich.

Wer den Bericht der Begleitforschung aufmerksam liest und die dazugehörige Praxis im In- und Ausland kennt, wird allerdings Manches durchaus differenziert bewerten müssen. Z.B. weist die Begleitforschung im Hinblick auf die kurze – in der Anfrage vorschnell als Erfolg gepriesene - **Verfahrensdauer** ausdrücklich darauf hin, dass in Kauf genommen werden muss, dass die im Rahmen einer Mediation eigentlich intendierte umfassende Konfliktklärung unter Einbeziehung weiterer Streitthemen

* Der Verfasser ist als Hochschullehrer und Mediator (Supreme Court Queensland)/Lehrtrainer (Bundesverband Mediation in Wirtschaft und Arbeitswelt), u.a. als 1. Vorsitzender von Konsens e.V. – Verein zur Förderung der Mediation in Niedersachsen sowie als 1. Vorsitzender der gemeinnützigen Schlichtungsstelle Waage Hannover e.V. tätig.

¹ Vgl. Zenk/Strobl/Hupfeld/Böttger: Gerichtsnahe Mediation in Niedersachsen. Abschlussbericht der sozialwissenschaftlichen Begleitforschung, Hannover 2006.

² Alexander/Gottwald/Trenczek: Mediation in Germany; in Alexander (ed.) Global Trends in Mediation, Amsterdam 2006, S. 285 ff.

³ Während man früher im Hinblick auf das Akronym ADR von „Alternative Dispute Resolution“ sprach, steht es heute für „Appropriate Dispute Resolution“, also dem „angemessenen“ Verfahren der Streitschlichtung, außerhalb des Gerichtes stattfinden soll; vgl. Trenczek: *Streitregelung in der Zivilgesellschaft*; Zeitschrift für Rechtssoziologie 2005, S. 227 ff. (244).

⁴ Zenk u.a. a.a.O. (Fn. 1) 2006 S. 116ff., 165 ff.

und tiefer liegender Ursachen in der Regel nicht erfolgen kann. Eine sog. win-win-Lösung sei bei der gerichtsnahen Mediation eher die Ausnahme.⁵ Ein solches Ergebnis ist nach Ansicht der Begleitforschung eher im Rahmen einer außergerichtlichen Mediation zu erzielen. Die weniger auf Rechtspositionen denn Interessensklärung zielende Mediation braucht in der Tat grundsätzlich länger Zeit als ein gerichtlich ausgehandelter Vergleich. Wenn man es genauer betrachtet, handelt es sich bei der Gerichtsmediation eher um ein erweitertes Vergleichsverfahren mit mediativen Elementen (**integrierte Mediation**) und nicht um eine umfassende, den fachlichen Standards entsprechende Mediation (vgl. hierzu die Fachverbände BAFM, BM, BMWA). Das konnte man freilich auch weder erwarten noch schmälert es dessen positive Resultate, denn mit einer im Gericht ausgehandelten fairen Kompromisslösung scheinen die Parteien allemal zufriedener zu sein als mit einer streitigen Entscheidung.

Ein zweites Beispiel für eine differenzierte Bewertung: Die als hoch gepriesene Einigungsquote von im Durchschnitt ca. 81% relativiert sich vor dem Hintergrund der starken Abweichungen an den Projektstandorten⁶ sowie gesicherter Erkenntnisse auch internationaler Studien, die zeigen, dass die Einigungsquoten bei Durchführung einer fachgerechten Mediation i.d.R. über 80%, z.T. noch darüber liegen, sofern die Parteien nur bereit sind, an einem Mediationsverfahren teilzunehmen.⁷ Hier liegt ein nicht zu unterschätzender, wenn auch teilweise zweifelhafter **Wettbewerbsvorteil** der gerichtlichen Mediation. In dem gerichtlichen Setting sind die Parteien offenbar leichter zu bewegen, sich an einen Tisch zu setzen. Bei den Parteien und Anwälten scheint durchaus noch Unsicherheit über die Rolle der Richter als Mediatoren zu bestehen. Rechtsanwälte scheinen sich stark an dem Nutzen für sich selbst zu orientieren,⁸ man will es sich mit dem Gericht „nicht verderben“ und erhofft sich mitunter Vorteile von einer „Mediations-Entscheidungsebene“ bei Gericht. Auch Richtermediatoren selbst artikulieren insoweit noch weitergehenden Klärungsbedarf im Hinblick auf ihre Rollenfindung, die Bedeutung des Rechts in der Mediation und die Grenzen der methodischen Umsetzung der Mediationsgrundsätze in den gerichtlichen Strukturen. Aus diesem Grund wird z.B. in Australien die Richtermediation ganz überwiegend auch von der Justiz abgelehnt und stattdessen von mehreren Landesjustizverwaltungen ein flächendeckendes und weitgehend kostenfreies Mediationsangebot bereitgestellt.⁹ Als großer Erfolg des niedersächsischen Projektes hätte deshalb gelten können, wenn die **Akzeptanz der Mediation** durch das Projekt insb. in Justiz und Anwaltschaft gestiegen wäre und Mediation im Hinblick als eine gleichwertige Option wahrgenommen werden würde. Das scheint aber laut dem Bericht der Begleitforschung gerade nicht der Fall zu sein.¹⁰

Zusammenfassend kann man deshalb feststellen, dass die positiven Ergebnisse des Projektes im Wesentlichen aus einem **Vergleich der internen Gerichtsmediation mit dem traditionellen gerichtlichen Streitverfahren** resultieren. Insoweit teile ich die positive Einschätzung der Begleitforschung. Allerdings fehlt es an der Klärung der eigentlich viel interessanteren Frage, ob und welche Ergebnisse die Mediation **außerhalb** der Gerichte erzielen kann.

Der große Mangel des niedersächsischen Projektes wie auch der gerichtlichen Mediation in den anderen Bundesländern ist, dass die Parteien **erst Klage erheben** müssen, um in den Genuss der Mediation zu kommen. Das ist im Hinblick auf die Mediationsgrundsätze geradezu absurd, geht aber bei Erfolgsmeldungen gerne verloren. Zudem wird bei der Bewertung des Projektes häufig nicht beachtet, dass die **Kosten der Mediation** bislang von der Landeskasse getragen werden. Entsprechendes gilt für die Prozesskostenhilfe, die zwar für das gerichtliche Streitverfahren, nicht aber zur Vermeidung dessen als **Mediationskostenhilfe** gewährt wird. Freilich, im Vergleich zu einem streitigen Gerichtsverfahren ist das Ergebnis der gerichtlichen Mediation i.d.R. allemal passender, billiger und nachhaltiger, insb. weil aufgrund einvernehmlicher Regelungen Folgekonflikte und Gerichtsprozesse (insb. auch Rechtsmittelverfahren) vermieden werden können. Der entscheidende Punkt ist aber, **warum Mediation nicht außergerichtlich**, vor Erhebung einer Klage **genutzt wird** und die hierfür notwendigen Strukturen nicht aufgebaut und bereitgestellt werden. In dem Bericht der Begleitforschung fin-

⁵ Vgl. Zenk u.a. a.a.O. (Fn. 1) 2006 S. 116f, 165.

⁶ Vgl. Zenk u.a. a.a.O. (Fn. 1) 2006 S. 17.

⁷ Vgl. Alexander/Gottwald/Trenczek a.a.O (Fn. 2), S. 305 f.

⁸ Zenk u.a. a.a.O. (Fn. 1) 2006, 79.

⁹ Vgl. Trenczek: Mediation down under - Bericht über die ADR-Praxis in Australien; Spektrum der Mediation 2007 (im Druck).

¹⁰ Vgl. Zenk u.a. a.a.O. (Fn. 1) 2006 S. 71 ff; 154, 165.

det man vereinzelt einen entsprechenden Hinweis auf die Vorteile der außergerichtlichen Mediation.¹¹ Auch aus früheren Vergleichuntersuchungen wissen wir, dass die Zufriedenheit der Parteien bei einer außergerichtlichen Mediation deutlich höher ist als bei der gerichtlichen Streiterledigung.¹² Solange die Parteien aber für eine (außergerichtliche) Mediation im Unterschied zu einem gerichtlichen Verfahren zusätzlich bezahlen müssen, sind alle Versuche, die außergerichtliche Mediation zu fördern, wohl zum Scheitern verurteilt.

Die Streitbehandlung in einer Gesellschaft ist eng mit den kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen verknüpft und muss sich dem gesellschaftlichen Wandel anpassen. Die aktuelle gesellschaftliche Debatte über die Rolle des Staates in einer modernen **Zivilgesellschaft** betrifft deshalb auch die Organisation der Rechtspflege.¹³ Gerade im Hinblick auf die Entwicklung der Zivilgesellschaft müsste es vorrangig darum gehen, die Privatautonomie nutzerfreundlich und verbraucherschützend zu fördern und die außergerichtliche Mediation als gleichwertige Alternative zum gerichtlichen Streitverfahren auszubauen. Der justizförmige Weg des Streitverfahrens und die richterliche Determination des Konflikts stünden auf einem Kontinuum unterschiedlicher Streiterledigungsverfahren dann tatsächlich als *ultima ratio* am Ende.

In Niedersachsen hat sich mittlerweile ein **breites Spektrum an unterschiedlichen Mediationsinitiativen** gebildet. Vor der gerichtsintern durchgeführten Mediation gab es bereits gerichtsnahe, aber außergerichtliche Initiativen (z.B. Mediationsbüro am AG Hannover; Kooperationen niedergelassener Mediatoren juristischer, psycho-sozialer und anderer Professionen) sowie gemeinwesenorientierte Angebote freier Träger in mehreren Kommunen (z.B. Waage Hannover, Konfliktschlichtung Oldenburg und Alfeld, Brückenschlag Lüneburg), die Mediation sowohl in zivil- wie strafrechtlich relevanten Konflikten bereitstellen. Niedersachsen gilt deshalb in Sachen Mediationspraxis zu Recht mit als führend in Deutschland. Allerdings fehlt es in Niedersachsen an einem überzeugenden Gesamtkonzept, welches die unterschiedlichen Ebenen der Mediation sachgerecht verknüpft, sich den Auf- und Ausbau eines qualitativ hochwertigen Mediationssystems zum Ziel setzt und entsprechende Strukturen entsprechend fördert.

Im Hinblick auf die gesamtgesellschaftlichen wie individuellen Vorteile der Mediation für die Streitparteien, sollte Niedersachsen – statt die gerichtsinterne Mediation weiter auszubauen - sich auf allen Ebenen vorrangig und verstärkt um die **außergerichtliche Nutzung der Mediation** bemühen. Notwendig ist der Aufbau verlässlicher Strukturen außergerichtlicher Mediation im Rahmen eines Gesamtkonzepts, welches legislative, justiz-administrative und konkrete, praktische Schritte zur Förderung der Mediation umfasst. Ein weiterer, isolierter Ausbau der gerichtsinternen Mediation (bei Vernachlässigung der außergerichtlichen Streitschlichtung) ist im Hinblick auf die damit verfolgten rechtspolitischen Ziele (insb. niedrig-schwelliger Zugang zur Konfliktregelung, Vermeidung unnötiger Gerichtsprozesse) kontraproduktiv.

Im Wirtschaftsbereich entziehen sich die Konfliktbeteiligten zunehmend der Definitionsmacht der staatlichen Justiz, in dem sie bereits im Vorfeld vertragliche Klauseln vereinbaren, nach denen auch im Konfliktfall eine außergerichtliche, konsensorientierte Streiterledigung Vorrang hat. Was die Wirtschaft aber aus eigener Kraft kann, bedarf im Hinblick auf die einzelnen Bürger entsprechender Angebote und eines unterstützenden institutionellen Rahmens durch eine gesetzlichen Regelung. Ich möchte die niedersächsische Landesregierung im Hinblick auf die Förderung der Mediation ermutigen, auch auf Bundesebene verstärkt legislativ initiativ zu werden und den Ruf Niedersachsens als führendes Mediationsland auch insoweit zu rechtfertigen. Hierbei geht es mir im Wesentlichen um zwei Aspekte:

- die intensivierte, ggf. verpflichtende **Nutzung außergerichtlicher Mediation** sowie
- Regelungen zur **Qualitätssicherung**.

Im Hinblick auf die Initiativen zugunsten einer Verpflichtung zur Mediation legen es die aus den anderen Bundesländern vorliegenden Evaluationen zu Recht nahe, weiterhin auf die **obligatorische Streitschlichtung nach § 15a EGZPO zu verzichten**. Der entscheidende Nachteil dieses Modells (z.B. in Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen) liegt allerdings nicht in der

¹¹ Vgl. Zenk u.a. a.a.O. (Fn. 1) 2006 S. 70 ff., 165; vgl. auch Trenczek a.a.O. (Fn. 3) 2005, 232 ff.

¹² Vgl. z.B. Proksch, R.: *Kooperative Vermittlung (Mediation) in streitigen Familiensachen* (Stuttgart: Kohlhammer, 1998).

¹³ Hierzu Trenczek, a.a.O. (Fn. 3) ZfRsoz 2005, S. 3 ff.

verpflichteten Streitschlichtung als solcher, sondern in der durch die gesetzliche Konstruktion implementierten Begrenzung und Abwertung **der informellen Konfliktschlichtung als Regelungsinstrument von Bagatellfällen** (vermögensrechtliche Streitwertgrenze von 750€ Nachbarrecht und persönliche Ehrverletzungen) sowie der damit vielfach einhergehenden **methodischen Armut der Konfliktschlichtung**. Die Tätigkeit der für eine mediative Konfliktvermittlung zumeist nicht ausgebildeten und ohne fachliche Einbindung arbeitenden Personen (z.B. Schiedsleute) ist häufig noch einem alten Schlichterbild verbunden und nicht zuletzt deshalb praktisch bedeutungslos geworden.¹⁴ Wenn man die obligatorische Streitschlichtung einführen und damit Erfolg haben will, dann darf dies nur ohne Begrenzung auf Bagatellsachen und unter Einbindung qualifizierter Mediatoren erfolgen.

Niedersachsen hat zu Recht bislang auf die Umsetzung des § 15a EGZPO verzichtet, mit Ausnahme des Projekts zur gerichtlichen Mediation aber noch keine ausreichenden Strukturen für eine verstärkte Nutzung der außergerichtlichen Konfliktregelung geschaffen. Im strafrechtlichen Bereich haben die TOA-Einrichtungen sogar seit einigen Jahren einen erheblichen Rückgang der Förderung und die Unterdeckung ihrer Personalmittel zu beklagen, obwohl das Strafrecht die flächendeckende Vermittlungsarbeit für einen kommunikativen Täter-Opfer-Ausgleich voraussetzt. Einzelne Projekte haben bereits ihr Angebot reduzieren müssen.

Im Zivilrecht könnten die deutschen Gerichte schon heute jedes Verfahren jederzeit zugunsten der vorrangigen einvernehmlichen, außergerichtlichen Regelung aussetzen (vgl. **§ 278 Abs. 5 S. 2 ZPO**), wovon sie allerdings viel zu selten Gebrauch machen. bedarf es neben der verstärkten Fortbildung über die besonderen Charakteristika des Mediationsverfahrens zur Verbesserung des Verweisungswissens ggf. auch einer expliziten Nennung der Mediation im Gesetzestext. Auch viele Anwälte meinen, ihre eigenen Bemühungen zugunsten einer außergerichtlichen Konfliktregelung seien ausreichend oder mit einer Mediation vergleichbar. Viele verstehen sich offenbar weithin als "forensische Streitanwälte" und es fällt ihnen noch schwer, Mediation als eine im Interesse ihrer Mandanten sinnvolle, wenn auch andersartige Regelungs- und Handlungsmethode zu verstehen, zumal sie befürchten, einen Fall abgeben oder die Parteien in einem zeitintensiven Verfahren ohne zusätzliche Einnahmen begleiten zu müssen.¹⁵ Anstelle der rechtspolitisch verfehlten Regelung des § 15a EGZPO sollte man darüber nachdenken, wie man Richter und Anwälte motivieren kann, außergerichtliche Mediationsverfahren zu nutzen bzw. auf diese (wieder zurück) zu verweisen. In den USA und in Australien machen die Richter sehr rege von ihrer Kompetenz Gebrauch, das Verfahren auszusetzen und ein ADR-Verfahren zu empfehlen oder verbindlich vorzuschreiben. Auch in Deutschland wäre dies ungeachtet der unterschiedlichen Rechtssysteme und -traditionen durchaus möglich. So müssten insb. (Kosten)Anreize geschaffen werden, damit *vor* einem gerichtlichen Verfahren tatsächlich der Versuch einer außergerichtlichen, einvernehmlichen Klärung unternommen werden. Das ist z.B. mit einer Kostentragungspflicht bei Unterlassen eines außergerichtlichen Mediationsversuches und eine entsprechende **Gebührenregelung** relativ einfach zu erreichen. Die Rechtsberatungs- und Prozesskostenhilfe sollte zunächst der Vermeidung von Gerichtsverfahren dienen und ausdrücklich die Kosten eines Mediationsverfahrens einschließen (**Mediationskostenhilfe**).

Einen Schritt weiter als die bisherige Gerichtsmediation in Nds. geht das neue Projekt beim Göttinger Amtsgericht auch wenn dieses wie das Projekt in Köln auf rechtshängige Streitsachen begrenzt und schon damit nicht wesentlich weiterführend ist. Hier können Rechtsanwälte, die eine (allerdings relativ kurze) Mediationsausbildung absolviert haben, in Zivilstreitigkeiten als Mediator tätig werden.¹⁶ Allerdings wird auch hier ein entscheidender Aspekt der Mediation ignoriert. Wesentlich für die Akzeptanz der Mediation ist die **Qualität des Mediationsverfahrens**. Und insoweit ist es essentiell, nicht nur in rein juristischen Kategorien, sondern **interdisziplinär** zu denken. Eine fachgerechte Mediation

¹⁴ Bierbrauer u.a.: Konflikt und Konfliktbeilegung. Eine interdisziplinäre Studie über Rechtsgrundlage und Funktion des Schiedsmanninstitution; in Bierbrauer u.a. (Hrsg.) Zugang zum Recht; Bielefeld 1978, S. 141 ff.; Jansen Parteiautonomie im Vermittlungsverfahren? Empirische Ergebnisse zum Güteverfahren vor dem Schiedsmann; Zeitschrift für Soziologie 1988, S. 328 ff.; Siegel: Alternativen zur Justiz: Der Schiedsmann, in Blankenburg, E./Gottwald, W./Stempel, D. (Hrsg.) Alternativen in der Ziviljustiz; Köln 1982, S. 55 ff.

¹⁵ Vgl. auch OLG Braunschweig v. 07.11.2006 – 2 W 155/06 – ZKM 1/2007, 30 f. (keine zusätzlichen Rechtsanwaltsgebühren für Teilnahme an gerichtlicher Mediation).

¹⁶ Auch im Übrigen scheint dem Modellprojekt der Charakter des Bagatellhaften anzuhängen. So zahlt die Anwaltskammer dem „mediierenden“ Rechtsanwalt während der Pilotphase pro Fall eine Pauschale von 75€ Die streitenden Parteien zahlen lediglich die Gerichtsgebühr.

ist *keine* Rechtsberatung und es ist weder zwingend noch sachgerecht, die Kooperation auf Rechtsanwälte zu beschränken.¹⁷ Das Mediationsverfahren leistet insb. über spezifische Kommunikationsmethoden etwas Anderes (*aliud*) als nur einen juristischen Vergleich.¹⁸ Mediation ist ein transdisziplinär begründetes Konfliktlösungsverfahren, weder ein Vergleichsverfahren noch eine Form minderer Billigjustiz („*second class justice*“¹⁹). Mediation geht auch weit über die rechtsanwaltlichen Bemühungen zur außergerichtlichen Streiterledigung hinaus. Deshalb bedarf es der Einbindung außerjuristischer Kompetenzen und Professionen in einem substantiellen Umfang. Das ist in Deutschland vielfach nicht erfolgt. Die Erlangung der spezifischen Methodenkompetenz und der inneren Haltung eines Mediators bedarf einer gründlichen Ausbildung. Hierzu reichen in der Regel die u.a. von Rechtsanwälten geforderten Qualifikationsnachweise (Zusatzqualifikation von 90 Std.) nicht aus. Freilich können auch Juristen in einer gründlichen Mediationsausbildung transdisziplinäre Kompetenzen erwerben. Die auf Grundlage des österreichischen Mediationsgesetzes erlassene Ausbildungsverordnung (ZivMediat- AV) vom 22.04.2004 fordert von Juristen und Angehörigen psychosozialer Berufsgruppen eine Zusatzqualifikation von 220 Einheiten, im Übrigen muss die Ausbildung 365 Std. betragen. Zu empfehlen ist auf dieser Basis eine ggf. von den Gerichten oder einer unabhängigen Organisation administrierte **Mediatorenliste**, in der Mediatoren unabhängig von ihrer beruflichen Grundausbildung entsprechend ihrer spezifischen Mediationsqualifikation gelistet werden.

Die Mediation bedarf zudem selbst im Interesse der Nutzer und zur Steigerung ihrer Akzeptanz einiger Rahmenbedingungen, die als **Mindest- und Qualitätsstandards des Mediationsverfahrens gesetzlich** normiert werden. Dies betrifft insbesondere die

- Rechte und Pflichten der Mediatoren (z.B. Informationspflichten, Verhaltensregeln, Unvereinbarkeitsregelungen/Befangenheitsausschluss),
- Rechtsfolgen bei Pflichtverletzung/Haftungsfragen, Einrichtung eines Beschwerdewesens, ggf. berufsständische Mediatorenkammern;
- Ausbildungsstandards für Mediatoren und Akkreditierung;
- Sicherung der Vertraulichkeit – allg. Zeugnisverweigerungsrecht für Mediatoren;
- Schutz vor Verjährungseintritt während des Mediationsverfahrens (zumindest eine Klarstellung über die Regelung des § 203 BGB hinaus, nach der die Verjährung bei Vergleichsverhandlungen gehemmt wird);
- Regelung des Zugangs zur Mediation, insb. auch des Beginns und Beendigung eines Mediationsverfahrens.

Ausreichend ist ein normativer Rahmen, in dem sich die Informalität der Streitregelung und damit die Privatautonomie entfalten können, gleichzeitig aber auch die Nutzer des Mediationsverfahrens vor mangelnder Qualität geschützt werden. Unnötig und kontraproduktiv wäre es, die informelle Streiterledigung in das enge Korsett detaillierter Normierungen vergleichbar einer Prozessordnung zu zwingen.

Hier sollten wir von unseren österreichischen Nachbarn lernen. Dort gibt es seit 2004 ein **Mediationsgesetz** (ZivMediatG) sowie eine Mediationsverordnung, in denen wesentliche Fragen der außergerichtlichen Streiterledigung durch Mediatoren (insb. Qualifikationsprofil und Ausbildung, Unvereinbarkeitsregelungen, Hemmung von Fristen, Vertraulichkeit und Haftung) geregelt sind. Wenn Niedersachsen neben dem Aufbau von Strukturen zur Förderung der außergerichtlichen Mediation insoweit initiativ werden würde, könnte die außergerichtliche Konfliktregelung in Deutschland ein wesentliches Stück weiter kommen.

¹⁷ Insoweit geht der Entwurf der Bundesregierung für ein neues Rechtsdienstleistungsgesetz in die richtige Richtung, allerdings werden andere, für die Mediation wesentliche Fragen nicht geregelt (s.u.)

¹⁸ Vgl. hierzu Trenczek, Leitfaden zur Konfliktmediation; ZKM 2005, S. 193 ff.; ders.: Recht in der Mediation; perspektive mediation 2/2006; S. 93 ff.

¹⁹ Jennings, S.: Court-Annexed Arbitration and Settlement Pressure: A Push Towards Efficient Dispute resolution or “Second Class” Justice?; Ohio State Journal on Dispute Resolution; 1991, S. 313; Ray, L. Community Mediation Centers: Delivering First class Services to low income people; *Mediation Quarterly* 1997, 71ff.; Trenczek a.a.O 2005, 243f.

Empfehlungen

Zusammenfassend empfehle ich – entgegen dem Antrag des SPD-Landtagsfraktion, der (allein) den weiteren Ausbau der gerichtlichen Mediation fordert – folgende Maßnahmen und Umsetzungsschritte:

- Entwicklung eines rechtspolitischen Mediation-Gesamtkonzepts für Niedersachsen mit stärkerer **Förderung außergerichtlicher Mediationsinitiativen**;
- Verzicht auf Umsetzungen des § 15a EGZPO - wenn Einführung der **obligatorischen Streit-schlichtung**, dann ohne Begrenzung auf Bagatellsachen und unter Einbindung qualifizierter Mediatoren;
- **Verstärkte Fortbildung** und Motivierung der Richterinnen und Richter zur Verbesserung der Verweisungskompetenz im Hinblick auf § 278 Abs. 5 S. 2 ZPO, insb. im Hinblick auf Charakteristika, Ablauf und Nutzen der Mediation;
- Initiierung einer **Gerichtskostenregelung** zur Sanktionierung von gerichtlichen Klagen vor Durchführung eines Mediationsverfahrens;
- Erweiterung der Rechtsberatungs- und Prozesskostenhilfe in eine **Mediationskostenhilfe**;
- Initiierung **gesetzlicher Mindest- und Qualitätsstandards** des Mediationsverfahrens;
- Aufbau einer **qualifizierten Mediatorenliste** für Niedersachsen, die sich an den verbindlichen Standards der Fachverbände orientiert.

Hannover, 28.02.2007

gez. T.Trenczek